Kanton Schaffhausen

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **22/1936 (1936)**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-37091

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kanton Schaffhausen.

Kantonsschule Schaffhausen.

(Typen der Maturitätszeugnisse A, B, C.)

Die Kantonsschule zerfällt in drei Abteilungen: die humanistische (Typus A und B), die realistische (Typus C) und die seminaristische. Die ersten beiden sind zugleich Vorbereitungsanstalten für die Universität und für polytechnische Schulen. Sie zählen je 5½ Jahreskurse und schließen an die zweite Klasse Realschule an. In allen drei Abteilungen werden auch Mädchen aufgenommen.

Am Schlusse des letzten Halbjahreskurses (im September) findet für die humanistischen und die realistischen Abiturienten eine besondere Maturitätsprüfung statt. Schüler, welche nicht während der beiden letzten Semester einer der beiden Abteilungen angehört haben, werden nicht zur Maturitätsprüfung zugelassen. Die Maturitätszeugnisse werden den abgehenden Schülern vom Erziehungsrate auf Grund der Maturitätsprüfung und der Erfahrungsnoten (vorangehende Schulzeugnisse) erteilt.

Die Aufnahme der Schüler in die Kantonsschule erfolgt in der Regel nur mit Beginn eines neuen Schuljahres im Frühling. Die Aufnahmeprüfungen finden vor den Frühlingsferien (Ende März) statt. Alle angemeldeten Schüler haben sich ihnen zu unterziehen. Gemäß Absatz 3 des Art. 51 des Schulgesetzes muß ein mit guten Zeugnissen versehener Realschüler probeweise in die entsprechende Altersklasse aufgenommen werden. Für Schüler, deren Eltern im Kanton weder steuerpflichtig noch heimatberechtigt sind, wird das Aufnahmegesuch abgewiesen, sofern der Schüler in eine Klasse oder in eine kombinierte Abteilung einer solchen käme, die in einem Maturitätsfach die Schülerzahl 30 übersteigt. Ausnahmen können gegenüber Bewerbern aus den benachbarten zürcherischen und thurgauischen Gemeinden, sowie gegenüber Schweizerbürgern aus der badischen Nachbarschaft gemacht werden. Über Aufnahme oder Rückweisung entscheidet die Lehrerkonferenz der Kantonsschule. Bei der Beratung haben auch die früheren Klassenlehrer des Angemeldeten mit beratender Stimme Zutritt.

Hospitanten dürfen mit Bewilligung des Erziehungsrates von der 4. Klasse an zugelassen werden. Sie stehen ebenfalls unter der Disziplinarordnung der Anstalt.

Um in die erste Klasse der humanistischen oder realistischen Abteilung eintreten zu können, muß der Schüler am 1. Januar vor Beginn der Schuljahres das 13. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Aufnahmeprüfung beschränkt sich auf 3 Fächer: a) für die I. humanistische Klasse auf Deutsch, Latein und Rechnen; b) für die I. realistische Klasse auf Deutsch, Französisch und Rechnen. Die Prüfung erstreckt sich über den Stoff, der in diesen Fächern in der I. und II. Klasse der Realschule Schaffhausen vorgesehen ist. Das Provisorium dauert 6 Wochen. Nach Ablauf des Provisoriums beschließt die Konferenz über die weitere Promotion, wobei nur die Noten in den 3 Fächern der Aufnahmeprüfung in Berechnung gezogen werden. Am Ende des ersten Trimesters entscheidet die Promotionskonferenz über definitive Beförderung oder Abweisung nach den ordentlichen Promotionsbestimmungen. Schüler, die am Ende des ersten Trimesters wieder ins Provisorium kommen sollten, werden abgewiesen.

In eine der höheren Klassen können Schüler nur dann eintreten, wenn sie das der Klasse entsprechende Alter besitzen, es aber nicht um mehr als 3 Jahre überschreiten. Ausnahmen von der Bestimmung über das Höchstalter bedürfen der Genehmigung durch den Erziehungsrat. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf die Promotionsfächer. Verlangt werden diejenigen Kenntnisse, welche von den bisherigen Schülern der betreffenden Klasse gefordert werden. (Siehe Vorschriften des Erziehungsrates vom 22. Januar 1931.) Das Provisorium dauert im Minimum 6 Wochen. Die nächstfolgende Promotionskonferenz entscheidet über das Verbleiben des Schülers nach den ordentlichen Promotionsbestimmungen.

Die Ferien betragen jährlich 11 Wochen. Die Verteilung geschieht wie folgt: Frühling 2, Sommer 4, Herbst 3, Weihnachten 2 Wochen.

Schulgeld: Für Schüler, deren Eltern nicht im Kanton steuerpflichtig sind Fr. 80.—, für Ausländer Fr. 120.—.

An unbemittelte Schüler können, sofern sie Kantonsbürger sind, Jahresstipendien bis auf die Höhe von Fr. 400.— vergeben werden. Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des Erziehungsrates über Höhe, Vergebung und Entziehung der Stipendien.

Jeder Schüler hat bei seiner Aufnahme dem Rektor seine Wohnung, sowie später jeden Wechsel derselben anzuzeigen. Schüler, welche nicht bei ihren Eltern oder Verwandten wohnen, dürfen nur solche Kostorte beziehen, wo für ihre Beaufsichtigung, ihren häuslichen Fleiß und gutes Betragen gesorgt ist. Die Lehrerkonferenz kann den Schülern Kostorte, die hiefür nicht genügend Gewähr bieten, verbieten, ohne zu weiterer Angabe der Beweggründe gegen irgend jemand verpflichtet zu sein.

Für die Zugehörigkeit zu den Schulvereinen gelten die Bestimmungen der Disziplinarordnung. 1. In den untern vier Klassen der Kantonsschule Schaffhausen dürfen keine Jugendorganisationen der bestehenden Kantonsschulvereine der obern Klassen gebildet werden; 2. der Turnlehrer übernimmt in Verbindung mit geeigneten Hilfskräften die Durchführung eines zweistündigen fakultativen Sportunterrichtes, der in der 1. Klasse beginnt und bis zum Herbst der 4. Klasse dauert. Er organisiert im Einverständnis mit dem Rektor auch die allgemeinen Sportanlässe. In die Schulvereine kann nur eintreten, wer die Anmeldung der Lehrerkonferenz vorlegt und eine Zustimmung des Vertreters der elterlichen Gewalt beifügt.

Der turnerische Vorunterricht wird vom Rektorat in Verbindung mit dem Turnlehrer und dem KTV organisiert.

Schülervereinigungen an den beiden obersten Klassen bestehen zurzeit folgende: Munot (abstinent); Scaphusia (älteste Schülerverbindung); Kantonsschul-Turnverein.

Freifächer sind: Linearzeichnen für die 1. humanistische und die Nicht-Griechen der humanistischen Abteilung, Buchhaltung für die 3. humanistische, Volkswirtschaftslehre für die 4./5. humanistische und 4./5. realistische, Wirtschaftsgeographie für 3. realistische, Hebräisch für 4./5./6. humanistische, Religion für 5./6. humanistische und 5./6. realistische, Darstellende Geometrie für Humanisten von der 4. Klasse an (kombiniert mit den entsprechenden Realklassen), Latein für die 4.—6. realistische, Chemie für die 6. humanistische, chemisches Laboratorium für 5./6. humanistische, naturwissenschaftliches Praktikum für 6. humanistische und 6. realistische Abteilung.

Die fakultativen Fächer werden erteilt, wenn sich mindestens 3 Schüler für das Fach anmelden. Wird diese Zahl nicht erreicht, so entscheidet die Konferenz über die Durchführung unter Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände. Fakultative Fächer, die in einer anderen Abteilung obligatorisch geführt werden und an die der Anschluß offen steht, werden ohne Rücksicht auf die Zahl der Bewerber gegeben, ebenso der Religionsunterricht.

Bedingt wahlfreie Fächer: In der 2. Klasse der humanistischen Abteilung beginnt der Unterricht im Griechischen. Es ist den Schülern freigestellt, an ihm teilzunehmen oder nicht. Die Nicht-Griechen haben aber als Ersatz für Griechisch entweder Englisch oder Italienisch zu nehmen. Das gewählte Fach wird bis zum Schlusse weiter geführt und gilt für die betreffenden Schüler als Maturitätsfach. Im gleichen Sinne haben die Schüler der II. realistischen zwischen Englisch und Italienisch zu wählen.

Maximum der Stunden eines Schülers 36 pro Woche.

Stundenverteilung nach dem neuen provisorischen Lehrplan.

Kurz-Stunden	Religion	Latein	Griechisch	Hebräisch	Philosophie	Deutsch	Französisch	Englisch	Italienisch	Geschichte	Geographie	Algebra	Geometrie	Darst. Geometrie	Naturgeschichte	Praktikum	Physik	Chemie	Laboratorium	Zeichnen	Techn. Zeichnen	Turnen	Schreiben	Singen	Stenographie	Buchhaltung u. Kaufm. Rechnen	Wirtschafts-Geographie	Volkswirtschafts-Lehre	Total
1. hum.	2	6				4	5			2	2	2	2		2					2	(2)	2	1	1	1				34 fak. 2
2. „	2	6	6			3	4	4	3	2	2	2	2		1					2	(2)	2		1	1				Gr. 34 E. 34 J. 33 fak. 2
3. „		6	6			4	4	3	3	2	2	2	2		2		2			2	(1)	2				(2)			35 33 33 fak. 3
4. „		5	6	(1)		4	3	3	2	2½	½	2	2	(3)	3		3	2		2		2		1				(1)	37 35 34 fak. 5 (Gr. Sing. fak.)
5. „	(2)	5	5	(2)	1	4	3	3	3	2½	½	2	2	(2½)	2		2	2	(2)	2		2		1				(1)	35 34 34 fak. 9½ (Gr. Sing. fak.)
6. „	(2)	6	6	(2)	1	4	3	3	2	2		2	2	(3)	2	(2)	2	(2)	(2)			2							32 29 28 fak. 13
1. real.	2					4	5			2	2	2	3		2					2	2	2	1	1	1	2			33 fak. 0
2. „	2					4	4	4	3	2	2	3	3		1					2	2	2		1	1	4			E. 37 J. 36 fak. 0
3. „						4	4	3	3	2	2	3	3		2		2			2	1	2				3	(1)		33 33 fak. 1
4. „		(2)				4	4	3	2	2½	½	3	3	3	3		3	2		2		2		1				(1)	36 25 fak. 3
5. „	(2)	(3)				4	3½	3	3	2½	½	3	2½	2½	2		4	2	2	2		2		1				(1)	36½ 36½ fak. 6
6. „	(2)	(2)				4	4	3	2	2		3	3	3	3	(2)	4	2	2			2							37 36 fak. 6

NB. Bei 6. hum. und 6. real. sind Halbjahresstunden angegeben.